

werde? Er erhält nicht die ausreichende Unterstützung und es bemerkt

Staatsminister v. Zeschau, daß er nur von der Voraussetzung ausgehen könne, es sei von den hier erwähnten Eisenhüttenwerken die Rede; denn würde der Gegenstand das Eisenhüttenwesen im Allgemeinen umfassen, so glaube er nicht, daß der Bericht so kurz hätte abgefaßt werden können, und es komme also wohl darauf an, daß die Deputation ausspreche, was sie hier unter den Worten: „diese Bergämter“ verstanden habe.

Referent entgegnet, daß die Deputation sich nur an die Petitionen habe halten können, welche ihr vorgelegen seien, und im Uebrigen werde sich aus dem ersten Berichte, der sehr vollständig sei, das nähere Verhältniß ersuchen lassen. Uebrigens gebe er zu, daß der Gegenstand ausführlicher und gründlicher hätte erörtert werden können, allein die Deputation habe die Sache nur zusammenstellen, die Petitionen in Einklang bringen und einen allgemeinen Antrag in der Kammer vorlegen wollen, um einen allgemeinen Wunsch an die Staatsregierung gelangen lassen zu können.

Staatsminister v. Zeschau erklärt weit entfernt zu sein, der Deputation über die Unvollständigkeit und Kürze des Berichts einen Vorwurf zu machen; er habe bloß angeführt, daß er voraussetze, es handle sich bloß von denen, welche hier in Frage seien; denn wenn es sich auf die Allgemeinheit beziehe, so hätte die Sache ausführlicher behandelt werden müssen.

Hierauf stellt der Präsident die Frage: ob die Kammer in Bezug auf den zweiten Antrag dem Deputationsgutachten beistimme? was mit 41 Stimmen verneint wird.

Demnächst nimmt noch Abg. Dehlschlägel das Wort, und äußert: Ich muß noch meinen Antrag vom 2. d. M. wegen der von den Bergämtern Johannegeorgenstadt und Altenberg eingereichten Bertheidigungsschriften wiederholen, welche heute mit referiren zu wollen der Hr. Referent zugesichert hat. Bei der Kürze der Zeit bemerke ich sofort, daß ich die in den vorliegenden Sachen eingegangenen Schriften und statt gefundenen Discussionen in Bezug auf die gegen die genannten Behörden erhobenen Beschuldigungen und Beschwerden durchgegangen und keine Thatsachen aufgestellt gefunden habe, wodurch dergleichen begründet worden wären.

Referent erwiedert, es sei bekannt, daß in Bezug dieser beiden Bergämter auf keine specielle Beschwerde angetragen worden sei, sondern im Allgemeinen sei nur der Nachtheil zur Sprache gekommen, welche den Privaten durch diese Bergämter beizugehen, und ob diese Bergämter speciel genöthigt gewesen seien, sich darüber zu vertheidigen, lasse er dahin gestellt; aber nach der Landtagsordnung und der Verfassungsurkunde habe die Ständeversammlung nicht mit Unterbehörden, sondern nur mit dem Gesamtministerium zu correspondiren, und deshalb hätten diese Eingaben nicht berücksichtigt werden können.

Das Präsidium schließt nunmehr nach 3 Uhr die Sitzung.

Hundert u. vier u. achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 9. Januar 1834.

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, wegen zweckmäßiger Organisation der Patrimonialgerichte.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Das Protocoll der letztvorherigen wird verlesen, genehmiget, und durch Fürst v. Schönburg und v. Ziegler mit vollzogen.

Auf der Registrande sind neu eingegangen:

1) Protocoll extract vom 31. Dec. 1833, die anderweite Berathung über den Antrag wegen Aufhebung §. 19. des Mandats wider die Selbststrache betr.; ist dem in dieser Sache ernannten Referenten zum Vortrage an die Kammer zu übergeben. 2) Protocoll extract vom 31. Dec. 1833, die anderweite Berathung über den Haasischen Antrag wegen Vorlegung von Gesetzbüchern betr.; an die 1. Deputation, um hierüber Vortrag zu erstatten, oder nach Umständen das nöthige Vereinigungsverfahren zwischen beiden Kammern einzuleiten.

Auf der Tagesordnung, zu welcher man nunmehr übergeht, befindet sich die Fortsetzung der Berathung über die zweckmäßigere Organisation der Patrimonialgerichte. — Der in der Sache ernannte Referent v. Carlowitz beginnt seinen Vortrag mit Verlesung des §. 17. des Gesetzentwurfes, welcher lautet:

(Fortsetzung.) Weder in den vorstehend ausgenommenen Fällen, noch in einer andern Rechtsache, wobei der Gerichtsherr selbst, oder Jemand der Seinigen theilhaft ist, darf der Patrimonialrichter das Erkenntniß selbst abfassen, sondern er hat die Acten, sobald sie dahin instruiert sind, an ein Dicastrium hiesiger Lande zu senden, und das darauf einlangende Decisum oder Urtheil gehörig zu publiciren.

Die Deputation begutachtet hierzu:

Die Veränderung, die der vorige Paragraph erlitten hat, macht auch eine Fassungsveränderung dieses Paragraphen nothwendig. Nächstdem dürfte es wohl in unbedeutenden Rechtsachen, namentlich in Rügefachen, zu Ersparung von Kosten den Gerichtsbefohlenen selbst nicht selten erwünscht sein, wenn das Erkenntniß von dem Patrimonialrichter abgefaßt würde. Ein Bedenken, ihnen die Erfüllung dieses Wunsches zu gewähren, ist nicht aufzufinden, und so würde sich folgende Fassung des Paragraphen rechtfertigen:

„In keiner Rechtsache, wobei der Gerichtsherr selbst oder Jemand der Seinigen theilhaft ist, darf der Patrimonialrichter ohne ausdrückliches Verlangen oder Zustimmung aller Theilhaftigen das Erkenntniß selbst abfassen, sondern er hat die Acten, sobald sie dahin instruiert sind, an ein Dicastrium hiesiger Lande zu senden und das darauf einlangende Decisum oder Urtheil gehörig zu publiciren.“

Staatsminister v. Könnert: Das Ministerium habe gegen den Vorschlag der Deputation im Wesentlichen nichts einzuwenden; jedoch halte er die Fassung des Gesetzentwurfes der Proceßordnung gemäßer, als die der Deputation, indem letztere eigentlich nur das in jener vorgeschriebene wiederhole.

Secr. v. Zedtwitz: Er könne sich mit der Fassung der Deputation nicht einverstehen. Sie werde eine bestimmte Abänderung in der Proceßordnung erheischen. Ueberhaupt lasse sich aus dieser Fassung der Schluß ziehen, als müßten künftig die Patrimonialrichter, auf Verlangen der Partheien, auch wider